

A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BAUGB ZUR
ZWEITEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
"UNKEL-MITTE, TEILBEREICH 13 ("HINTERM GRABEN")

1. Art der baulichen Nutzung

(1) Gemäß § 1 (5) der BauNVO sind die nach § 6 (2) BauNVO
allgemein zulässigen Nutzungen Ziff. 7 (Tankstellen) und Ziff.
8 (Vergnügungsstätten), nicht zulässig.

(2) Gemäß § 1 (6) 1. der BauNVO sind die nach § 6 (3)
BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten
nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Überbaubare Grundstücksflächen

(1) Gemäß § 23 (2) und (3) BauNVO ist eine Überschreitung
bis zu maximal 2,0 m der Baugrenzen auf der
straßenzugewandten Seite in Form von Eingangstrepfen
zulässig, wenn die festgesetzte Straßenbegrenzungslinie nicht
überschritten wird.

(2) Eine Überschreitung der Baugrenzen im ersten
Obergeschoß in Form von einzelnen Bauelementen wie Erker,
auf der straßenabgewandten Seite auch in Form von
Balkonen, Wintergärten o.ä. ist zulässig, wenn diese nicht
mehr als ein Drittel der jeweiligen Fassadenbreite ausmachen
und ihre Ausladung 1,5 m nicht überschreitet.

3. Stellung baulicher Anlagen

Die Firstrichtung der Gebäude außer bei den zulässigen
Nebenanlagen und sowie im Bereich der
Gemeinbedarfsflächen muß in Längsrichtung der
dazugehörigen Erschließungsstraßen liegen. Ausnahmen sind
zusätzlich bei Eckgebäuden zugelassen.

4. Garagen

(1) Garagen sind außer in den überbaubar festgesetzten nur
innerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.

(2) Als Ausnahme sind Garagen auch in den nicht überbaubar
ausgewiesenen Flächen, jedoch nicht in den festgesetzten
Vorgärten, zulässig, wenn das Einvernehmen mit der
Gemeinde und dem Wasserwirtschaftsamt Montabaur
hergestellt werden kann.

5. Pflanzungsfestsetzungen

(1) Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen
und Sträuchern (Vorgärten) sind zu bepflanzen und zu pflegen.
Dabei sind nur die in der Liste des Grünordnungsplanes in Pkt.

DATUM :
AKTENZEICHEN:

Original für

Offenlage

vom 03.02.94

bis 04.03.94

und für

Anzeigeverfahren

DATUM :
AKTENZEICHEN :

6.1. aufgezählten Sorten und darüber hinaus standortgerechte Laubbaumarten zugelassen.

(2) Die festgesetzten Flächen dürfen durch Zuwege und Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen unterbrochen werden.

(3) Neu angelegte Gärten müssen mit mindestens einem Baum je 200 qm Grundstücksfläche bepflanzt werden. Zugelassen sind über die in (1) festgesetzten Sorten hinaus auch Obstbaumarten.

(4) Vorhandene standortgerechte Bäume sind zu erhalten. Für entfallende Obstbäume ist eine standortgerechte Ersatzpflanzung durchzuführen.

6. Nebenanlagen

(1) Gemäß § 14 (1) BauNVO sind Nebenanlagen und Einrichtungen sowie Einrichtungen für die Kleintierhaltung in den nicht überbaubar ausgewiesenen Bereichen unzulässig. Ausnahmen hiervon sind Rankgerüste und Pergolen, sowie von der Straßenseite nicht einsehbare Einrichtungen für die Kleintierhaltung bis zu einer Größe von 2,0 m³ pro Grundstück.

(2) Im Bereich der festgesetzten privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Gartenland" sind zusätzlich auch Gartengerätehäuschen bis 30 m³ umbauten Raum zugelassen.

7. Gemeinbedarfsflächen

(1) Im Bereich der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "für kulturelle Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen" sind öffentliche Parkplatzanlagen wie auch private Stellplätze grundsätzlich zugelassen.

8. Lärmschutzeinrichtungen

Entlang der Ortskernentlastungsstraße (Kamener Straße) wird straßenseitig grundsätzlich für Aufenthaltsräume eine standardmäßige Isolierverglasung (Schallschutzfenster der Klasse 2) vorgeschrieben. Schlafräume müssen zusätzlich eine fensterunabhängige Lüftung aufweisen bzw. über Fenster, die auf der straßenabgewandten Seite liegen, belüftbar sein. (TÜV-Rheinland. Bericht Nr. 033/096046).

**B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 86 (1) NR. 1
UND NR. 3 IN VERBINDUNG MIT (6) DER
LANDESBAUORDNUNG RHEINLAND PFALZ VOM
28.11.1986, LETZTGÜLTIGE FASSUNG**

DATUM :
AKTENZEICHEN:

Über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie Werbeanlagen werden gemäß § 86 (1) LBO Rheinland-Pfalz vom 28.11.1986, letztgültige Fassung, im Geltungsbereich der Änderungsfassung des Bebauungsplanes folgende Vorschriften erlassen:

1. Dachform und Dachneigung

(1) Die zulässige Dachform in den mehrgeschossig überbaubar ausgewiesenen Bereichen ist für Hauptgebäude das Satteldach. Ausnahmsweise ist auch eine Ausbildung als Krüppelwalmdach zulässig.

(2) Dachneigungen von Hauptgebäuden unter 40° (außer im Bereich der festgesetzten Flachdächer) und über 60° sind nicht zulässig.

2. Dachflächengliederung

(1) Die Dachfläche kann durch Dachaufbauten wie Gauben, Dachhäuser, Zwerchgiebel und auf der straßenabgewandten Seite durch Dacheinschnitte gegliedert werden. Dabei ist ein Ortgangabstand von jeweils mind. 1,50 m einzuhalten.

(2) Die Summe der Einzelbreiten der zulässigen Dachflächengliederungselemente darf max. 40 % der jeweils zugeordneten Gesamtbreite betragen.

3. Fassadengliederung

(1) Die Gliederung der Fassade muß die Vertikale betonen. Eine kleingliedrige Fassadengestaltung wird vorgeschrieben, wobei horizontal durchgehende Fensterreihungen ohne Fassadenzwischenelemente (Fensterpfeiler) nicht zulässig sind.

(2) Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig und müssen den Proportionen und der Gliederung der Gesamtfassade entsprechen.

(3) Die Achsen der Öffnungen (Fenster und Türen) übereinanderliegender Stockwerke müssen senkrecht übereinanderstehen. Ausnahmen sind bei Einzelfenstern oder wenn die vertikale Fassadengliederung durch andere Baelemente gesichert ist, zugelassen.

(4) Die überwiegende Zahl der Fenster einer jeden Fassadenansicht muß ein hochstehendes Rechteckformat aufweisen.

DATUM :
AKTENZEICHEN :

4. Materialien und Farben

(1) Als Dachdeckungsmaterialien sind Schiefer, dem Schiefer in Material, Form, Farbe und Größe entsprechende Materialien oder dunkelfarbige Dachpfannen zugelassen.

(2) Als Fassadenmaterialien sind (geschlämmtes) Sichtmauerwerk, Naturstein oder glatter und fein strukturierter Putz zugelassen. Holz-, Beton-, und Metallteile sind als Gliederungselemente zulässig.

(3) Die Farben haben sich harmonisch in das Stadtbild einzupassen. Grelle und fluoreszierende Farben und Schwarz (außer bei Einzelementen) werden ausgeschlossen.

5. Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen und Automaten bedürfen einer Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde, wobei die nachfolgenden besonderen Forderungen zu berücksichtigen sind.

Ausgenommen sind Haus- und Büroschilder bis zu einer Größe von 0,10 m².

(2) Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie sind begrenzt auf zwei Anlagen pro Stätte der Leistung und drei Anlagen pro Gebäude. Grundsätzlich sind parallel zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen nur im Bereich zwischen der Oberkante der Erdgeschoßfenster bzw. Schaufenster und der Unterkante der Fenster des ersten Obergeschosses mit einer maximalen Ausladung von 0,30 m zulässig. Vertikal zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen sind im Bereich zwischen der Oberkante der Erdgeschoßfenster bzw. der Schaufenster und der Oberkante der Fenster im ersten Obergeschoß eines Gebäudes mit einer Ausladung von max. 1,20 m zulässig. Werbeanlagen haben sich in Form und Material den historischen Vorbildern anzulehnen. Vertikal angebrachte Werbeanlagen müssen aus Ausleger und Werbeschild bestehen, wobei der Ausleger feingliedrig gestaltet und aus Stahl bestehen muß. Das Werbeschild selbst darf in seiner Ansichtsfläche nicht größer als die durch die Mantellinie des Auslegers bestimmte Fläche sein.

Parallel angebrachte Werbeanlagen dürfen nur aus einzelnen voneinander getrennten Buchstaben bestehen und nur mit maximal zwei zusätzlichen Emblemen, die nicht größer als ein Einzelbuchstabe sind, ergänzt werden.

(3) Ausladungen dürfen das Lichtraumprofil als liches Raummaß von 4,20 m Höhe der Fahrbahn nicht beeinträchtigen. Im Bereich der verkehrsberuhigten Bereiche sind die Festsetzungen zur Breite des Lichtraumprofils auf

einen Abstand von 2,00 m von der Straßenmitte bezogen; die Höhe des Lichtraumprofils beträgt unverändert 4,20 m.

(4) Die Abwicklung der gesamten Werbeanlagenfläche einschließlich der Ausleger darf pro Gebäude 3 % der zugehörigen Fassadenfläche nicht überschreiten.

(5) Zum Schutz der historischen und ortsprägenden Bedeutung des Stadtkerns sind Werbeanlagen mit Wechsel-, Lauf- und Blinklicht oder sonstiger Stufen- und Intervallschaltung unzulässig.

C. HINWEISE

- Entspricht in einem Baugrundstück die überbaubare Fläche nicht der zulässigen Geschoß- und Grundflächenzahl, so gilt im Zweifelsfall die engere Festsetzung, da der Bebauungsplan selbst keine Grundstücke, insbesondere in Grenze und Größe festlegt.
- Die Gestaltung und Begrünung der festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung werden durch die Ausbau- und Gestaltungspläne bestimmt.
- Alle Bauvorhaben, Änderungs- und Ergänzungsbauten, auch solche, die nicht nach Landesbauordnung genehmigungspflichtig sind, müssen mit der Fachbehörde, dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Montabaur abgestimmt werden.

PLANERGRUPPE BONN
DIPL.-ING. B.K. HEICHEL
STADTPLANER · ARCHITECTEN · INGENIEURE
5300 BONN 1 · LESSINGSTRASSE 54 · POSTFACH 190 129
TEL. 0228-217349 / 210776 · TELEFAX 0228-215107

Hat vorgelegen!
Gehört zum Schreiben vom
24.04.95

Bezirksregierung Koblenz
Im Auftrage



Baudirektor



Anerkannt durch Ratsbeschluss

Vom: 24.08.93

Unkel, 01. Feb. 95

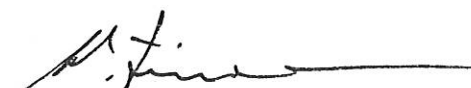



Stadt-/Ortsbürgermeister

Ausgefertigt:

Unkel, 04. Mai 95




Stadt-/Ortsbürgermeister